

# **SATZUNG**

## **über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Herschberg vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herschberg in der Sitzung vom 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

#### **§ 1**

Der Friedhof ist Eigentum der politischen Gemeinde Herschberg, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt. Er ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.

#### **§ 2**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und das Beerdigungswesen obliegt der Gemeinde Herschberg, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt.

#### **§ 3**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Herschberg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Friedhofseigentümers. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben.

#### **§ 5**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- a) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - c) Druckschriften zu verteilen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - f) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
  - g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
  - h) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; si sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 6

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## § 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofseigentümer und mit dessen Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleneinhabers nachzuweisen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## § 8

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnis-Schein ist beim Friedhofseigentümer einzureichen. Dieser führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

## § 9

1. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,30 Meter.
2. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre.

### **IV. Grabstätten**

## § 10

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Es werden
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten und
  - d) Urnenwahlgrabstättenzur Verfügung gestellt.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

## § 11

### Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
2. Es werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m bei einer Breite von 0,60 m je Grabstätte und einem Abstand von 0,30 m.
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, mit einer Länge von 2,20 m bzw. 2,00 m im neuen Friedhofsteil und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte bei einem Abstand von 0,40 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

## § 12

### Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab ist ausgeschlossen.
2. Es werden ausgewiesen:
  - a) Urnenreihengrabstätten für Verstorbene mit einer Länge von 0,50 m bei einer Breite von 0,50 m je Grabstätte und einem Abstand von 0,50 m.
  - b) In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
  - c) Es dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und Holzurnen aus leicht verrottbaren Hölzern (also z.B. keine Eichenurnen) beigesetzt werden.
  - d) Die Grabstelle kann mit einer Namenstafel in einer max. Größe von 50 x 50 cm versehen werden. Die Namenstafel darf nur aus Naturstein, Holz, Eisen, Cortenstahl oder Bronze gefertigt sein. Nicht zugelassen sind Platten aus Edelstahl und Keramik. Die Namenstafeln müssen bodeneben angebracht und überfahrbar sein. Es dürfen keine erhabenen oder aufgedübelten Buchstaben oder Zeichen verwendet werden. Die Namenstafel ist genehmigungspflichtig.  
Eine unsachgemäße Verlegung der Grabplatte (z.B. nicht bündig ebenerdig) kann bei der Pflege der Rasenfläche zu Beschädigungen der Platte führen. Eine diesbezügliche Haftung des Friedhofseigentümers in diesen Fällen scheidet aus.
  - e) An der Grabstelle darf nichts gepflanzt oder aufgestellt werden, d. h. weder ewige Lichter, noch Grabschalen.
  - f) Nachträgliche Urnenausgrabungen bzw. Urnenumbettungen sind nicht möglich.
  - g) Die Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## § 13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

## § 14

Nach Ablauf der Ruhefrist kann mit besonderer Einwilligung des Friedhofseigentümers gegen Zahlung der z. Zt. der Antragstellung geltenden Gebühr ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer von höchstens 30 Jahren bzw. 20 Jahren, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Höchstzeit) erworben werden.

## § 15

### Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bzw. 20 Jahren bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit) verliehen wird.
2. Wahlgrabstätten werden grundsätzlich als zweistellige (Familie-) Grabstellen vergeben. Die Vergabe weiterer Grabstellen bedarf der besonderen Zustimmung des Friedhofseigentümers.
3. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erworben. Bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhezeit (§9) die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
4. In den Wahlgräbern können der Erwerber und bei mehrstelligen Gräbern seine Angehörigen bestattet werden. Dabei darf pro Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofseigentümers. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatte,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
5. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. Nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.
6. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Einwilligung des Friedhofseigentümers gegen Zahlung der z. Zt. der Antragstellung geltenden Gebühr bis auf weitere 30 Jahre bzw. 20 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verlängert werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofseigentümer über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen und die Nutzungsberechtigten schriftlich verständigt werden.
7. Für die Wahlgräber werden folgende Maße festgesetzt:

Länge 2,20 m bzw. 2,00 m im neuen Friedhofsteil bei einer Breite von 1,00 m pro Grabstelle und einem Abstand von 0,40 m.

## § 16 Aschenbeisetzungen

1. Die Urnen müssen beigesetzt werden. Für die Aschenbeisetzungen stehen grundsätzlich die in § 10 genannten Gräber zur Verfügung.

Es dürfen jeweils 2 Urnen pro Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.

2. Ausnahmsweise dürfen mit besonderer Einwilligung des Friedhofseigentümers Urnen in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.  
Es darf jeweils nur eine Urne pro belegter Grabstelle beigesetzt werden.

3. Bei der Beantragung ist die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung vorzulegen.

4. Für die Urnenwahlgrabstätten werden folgende Maße festgesetzt:

Länge 1 m und Breite 1 m pro Grabstelle und einem Abstand von 0,40 m.  
Die Urnen sind so beizusetzen, dass die Tiefe bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm beträgt.

5. Es dürfen nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und Holzurnen aus leicht verrottbaren Hölzern (also z.B. keine Eichenurnen) beigesetzt werden.

## § 17

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung des Friedhofseigentümers gestattet.
2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von dem Friedhofseigentümer entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten in der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

## § 18

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

## § 19

1. Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
2. Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet

tet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.

3. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
4. Nicht zugelassen sind
  - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
  - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
5. Anstelle von Grabeinfassungen werden vom Friedhofseigentümer Trittplatten verlegt. Die hierfür entstehenden Kosten sind nach Maßgabe der Gebührensatzung zu erstatten.
6. Es sollen nur solche Grabmale errichtet werden, die in ihrer Größe, die Würde und den Zweck des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 bis 1:2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.
7. Der Friedhofseigentümer ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## § 20

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

## § 21

1. Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung des Friedhofseigentümers entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten vom Friedhofseigentümer abgeräumt. Innerhalb von 3 Monaten nach Abräumung gehen die Grabmäler usw. ggf. in das Eigentum der Ortsgemeinde Herschberg über.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

## § 22

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle Grabmäler bis zur Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von wenigstens 70 cm Tiefe unter Erdgleiche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 60 cm in der Erde stehen.
2. Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Der Friedhofseigentümer kann Grabmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außerstande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Friedhofseigentümer nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

## **V. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

### § 23

1. An Urnenreihengrabstätten darf nichts gepflanzt oder aufgestellt werden, d. h. weder ewige Lichter, noch Grabschalen.
2. Alle übrigen Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
3. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
4. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
5. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
6. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

### § 24

Alle gepflanzten Sträucher und Bäume sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zu halten.

## **VI. Friedhofshalle**

### § 25

Die Friedhofshalle gliedert sich in:

- a) die eigentliche Halle zur Vornahme von Begräbnisfeierlichkeiten,
- b) die Zellen zur Aufbewahrung der Leichen,



c) den Sektionsraum zur Vornahme von Leichenuntersuchungen und Sektionen.

#### § 26

Die Benutzung der Friedhofshalle wird zur Pflicht gemacht (Benutzungszwang).

#### § 27

Beim Eintritt eines Sterbefalles haben die nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige beim Standesamt verpflichteten Personen die Überführung der Leiche mittels Leichenwagen in die Friedhofshalle zu veranlassen.

#### § 28

Die Leiche ist vorbehaltlich polizeilicher oder gerichtlicher Anordnung in der Regel innerhalb 18 Stunden und beim Vorliegen einer ansteckenden Krankheit der verstorbenen Person innerhalb 14 Stunden nach eingetretenem Tod in die Friedhofshalle des gemeindlichen Friedhofes zu verbringen, sofern sie nicht innerhalb der gleichen Frist nach auswärts überführt wird.

Von auswärts hierher überführte Leichen sind sofort in die Friedhofshalle zu verbringen.

#### § 29

Für jede Leiche ist regelmäßig eine Zelle bestimmt, die der Friedhofswärter anweist. Die Leichen werden dort offen aufgebahrt, es sei denn, dass sie sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind. Im letzteren Falle wird der Sargdeckel nur lose aufgesetzt, fest verschlossen dagegen, wie im Regelfall, erst kurz vor der Beisetzung oder Überführung. In der für die Trauerfeiern bestimmten Halle dürfen nur geschlossene Säрге aufbewahrt werden. Alle Räume der Friedhofshalle sind stets sauber zu halten. Es sind je nach Bedarf, besonders aber im Sommer, wirksame Desinfektionsmittel und Luftverbesserungsmittel zu verwenden.

#### § 30

Leichen dürfen nicht öffentlich zur Schau gestellt werden. Das Öffnen eines Sarges außerhalb des Sterbehauses oder der Leichenhalle ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet. Das Fotografieren von Leichen in der Leichenhalle ist nur mit Genehmigung der Angehörigen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson erlaubt.

Die Säрге werden kurz vor der Aufstellung in der Einsegnungshalle geschlossen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

#### § 31

Die Leichen von Personen, die an gefährlichen Infektionskrankheiten verstorben sind, werden in verschlossenen Särgen in besonderen Zellen aufgestellt und im Einvernehmen mit dem staatlichen Gesundheitsamt gegebenenfalls vorzeitig beerdigt. Ein solcher Sarg darf nur mit Genehmigung des staatlichen Gesundheitsamtes zur Besichtigung für die Angehörigen vorübergehend noch einmal geöffnet werden.

## § 32

Eine behördliche nicht angeordnete Leichenöffnung im Sektionsraum der Leichenhalle darf nur durch einen Arzt und mit Erlaubnis der Angehörigen durchgeführt werden. Es haben dabei nur die damit beschäftigten Personen Zutritt.

## § 33

Den Angehörigen der Verstorbenen ist das Betreten der Zelle nur während der allgemeinen Besuchszeit des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur mit Einwilligung der Angehörigen Zutritt.

## § 34

Die Ausschmückung der Halle und der Zellen erfolgt durch die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Beauftragten.

## § 35

Für Leichenüberführungen nach auswärts gelten neben den hierfür bestehenden Bestimmungen die gegenwärtigen Vorschriften sinngemäß. Der Friedhofsaufseher darf eine Leiche nur nach Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Leichenpasses übergeben.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### § 36

1. Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

## **VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 37

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

### § 38

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

### § 39

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28,30 und 33 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 511,-- Euro geahndet werden.  
Das Bundesgesetz über die Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 480) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

### § 40

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2005 mit Änderungen vom 14.11.2005 und 01.12.2009 außer Kraft.

66919 Herschberg, den 05.01.2016

gez. Biedinger  
Ortsbürgermeister